

Stellungnahme

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetz zur Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald

§§	LHG aktuell	Ressortentwurf	Bemerkungen
§ 1 Geltungsbereich; Bezeichnungen		(1) Dieses Gesetz gilt für ... 6. die Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, ...	Die Bezeichnung 6. ist wie folgt zu ändern: <i>“6. Hochschule Wismar - University of Applied Sciences Technology, Business and Design, ...”</i> <u>Begründung:</u> Die Hochschule trägt diesen Namen bereits.
§ 3 Aufgaben			Die Änderungen sind logisch nachvollziehbar und sinnvoll. Die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) wird durch den vhw m-v begrüßt. Akkreditierungen und Evaluationen sollten nicht Selbstzweck sein, sondern der Verbesserung aller Prozesse im Hochschulbereich bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand dienen. Insbesondere hat sich die Akkreditierung jedes einzelnen Studienganges als zu bürokratisch, zeitaufwändig und teuer erwiesen. Der eigentlichen

			<p>Verbesserung der Qualität konnten die Hochschulen zu oft aufgrund der administrativen Zusatzaufgaben nicht gerecht werden. Die nun möglichen Systemakkreditierungen könnten die Effizienz in Akkreditierungsverfahren deutlich verbessern.</p> <p>Die Änderung des Gesetzes stärkt die Autonomie der Hochschulen, indem diese z. B. durch entsprechende Satzungen selbst Näheres zu den QMS regeln können.</p> <p>Mit der Verlagerung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben vom Land an die Hochschulen müssen diesen auch zusätzlich finanzielle, personelle und materielle Ressourcen in angemessener Höhe durch das Land bereitgestellt werden. Das sollte auch gesetzlich verankert sein.</p>
§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern			kein Kommentar notwendig
§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten			Dem Umgang der Hochschulen mit personenbezogenen Daten gebührt besondere Sorgfalt im Zusammenhang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Anhörungsrecht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vor dem Inkrafttreten der jeweils verabschiedeten Satzungen ist eine notwendige Maßnahme zur Vermeidung Rechtsverletzungen. Der vhw m-v begrüßt diese Erweiterung im Gesetzesentwurf.
§ 8 Zusammenwirken			Die Gewährleistung und Erhöhung der Mobilität von Studierenden gehört zu den wichtigen

der Hochschulen			<p>Zielen des Bologna-Prozesses. Dieses Ziel wird durch die Föderalismusreform in Deutschland nicht per se unterstützt. Deshalb ist es für die Hochschulen erforderlich, ihre Prozesse aufeinander abzustimmen.</p> <p>Wie die Abstimmung zwischen den Hochschulen erfolgen soll, verantworten die Hochschulen selbst. Der Wettbewerb zwischen den Hochschulen könnte solche Abstimmungen möglicherweise erschweren. Für diesen Fall sieht der Entwurf der Gesetzesänderung (noch) keinen Lösungsvorschlag vor. Hier empfiehlt der vhw m-v eine entsprechende Regelung.</p>
§ 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten			kein Kommentar notwendig
§ 13 Anhörungsrecht, Anzeige- und Genehmigungs- pflicht			<p>Diese Novellierung reduziert den bürokratischen Aufwand im Hochschulbereich und wird vom vhw m-v unterstützt.</p> <p>Die Genehmigungstatbestände konzentrieren sich nun nur noch auf elementare Regelungen wie beispielsweise die Grundordnung und die Rahmenprüfungsordnung. Vorher genehmigungspflichtige Satzungen sind nur noch anzuzeigen und/oder zu veröffentlichen.</p> <p>Damit können die Hochschulen schneller und effizienter auf Veränderungen in ihrem Tätigkeitsbereich reagieren.</p>
§ 15 Hochschulplanung,		(3) Die Hochschulen schließen spätestens drei Monate nach Zustimmung des Landtages zu den	Der Teil des zweiten Satzes „zu an den Hochschulen vorgehaltenen Fächern“ ist durch die

Zielvereinbarungen		Eckwerten unter deren Berücksichtigung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen treffen unter anderem Regelungen zur Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung, zu an den Hochschulen vorgehaltenen Fächern, zur Eröffnung und Schließung von Studiengängen, zu Forschungsschwerpunkten und schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest. ...	<p>Bezeichnung</p> <p><i>„... zu der an den Hochschulen existierenden fachliche Ausrichtung ...“ oder „... zu dem von den Hochschulen vorgehaltenen fachliche Schwerpunkten ...“ zu ersetzen.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Der Begriff „Fächer“ könnte nach Verabschiedung des Gesetzes zu eng ausgelegt werden. Es sollte klar formuliert werden, dass hier nicht einzelne Module sondern große Betätigungsfelder der Hochschulen gemeint sind.</p> <p>Im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre muss den Hochschulen hier deutlich mehr Freiraum gegeben werden. Das Gesetz ist noch einfacher, überschaubarer und konfliktärmer zu gestalten. Der Hang zur Detailsteuerung ist vom Gesetzgeber noch leider nicht überwunden.</p>
§ 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren		(13) Die Absolventinnen und Absolventen einer staatlichen Hochschule des Landes, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und dabei die durchschnittliche Studiendauer erheblich unterschritten haben, erhalten für die Teilnahme an weiterbildenden Studien gemäß § 31 ein Weiterbildungsguthaben. Die Höhe des Guthabens beträgt beim Abschluss eines Bachelor- und eines nicht weiterbildenden Masterstudien-ganges jeweils 30 ECTS Punkte (europäisches Kredit-Transfer-System); bei anderen nicht wei-	<p>Der vhw m-v begrüßt Anreize für möglichst kurze Studiendauern. Das hier vorgesehene Studienkontenmodell könnte dazu ggf. einen Beitrag liefern.</p> <p>Allerdings scheint die Umsetzung des vorgeschlagenen Kontenmodells in der Tat nicht so einfach umzusetzen zu sein, wie der Gesetzgeber es sich vorstellt. So könnte der Anreiz auch völlig verpuffen, wenn sich Studierende an Hochschulen in anderen Bundesländern weiter qualifizieren wollten (Widerspruch zum Bologna-Prozess).</p> <p>Bei der Feststellung der durchschnittlichen Studiendauern ist der jeweilige Bezug wichtig. Worauf soll sich der Durchschnitt beziehen?</p>

		<p>terbildenden Studiengängen beträgt das Guthaben 60 ECTS Punkte.</p> <p>Das Nähere, insbesondere die Festsetzung der durchschnittlichen Studiendauer, sowie das Verfahren zur Verwaltung der Guthabenkonten regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Sind hier die Studiendauern aller Studierenden im Land oder aller Studierenden eines Studienganges z. B. an einer Hochschule gemeint? Selbst Studiengänge mit gleicher Bezeichnung können im Lande an verschiedenen Hochschulen unterschiedlich lange Regelstudienzeiten aufweisen. Daraus ergeben sich automatisch Unterschiede in den Durchschnittswerten.</p> <p>In der entsprechenden Rechtsverordnung sollte darauf geachtet werden, dass die motivierende Absicht durch möglichst leicht verständliche und auch praktikable Vorgaben gelebte Realität wird.</p>
§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation			kein Kommentar notwendig
§ 18 Hochschulzugang			<p>Der vhw m-v ist dafür, den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu flexibilisieren, wenn sichergestellt ist, dass das entsprechende Studium von den Bewerbern mit Aussicht auf Erfolg absolviert werden kann.</p> <p>Insbesondere in den Ingenieurwissenschaften werden so beruflich qualifizierten Bewerbern große Entwicklungschancen eröffnet. Oftmals gehören diese Bewerber auch zu den besonders motivierten Studierenden.</p> <p>Dennoch gibt es Risiken, die nicht allein durch eine bestandene Meisterprüfung oder die Anerkennung von Leistungen aus der Welt geräumt sind. Mit den Jahren der Berufspraxis entfernen sich die Bewerber oft von den</p>

			<p>theoretischen Grundlagen. Hierzu zählt vor allem die Mathematik. Deshalb sind durch die Hochschulen parallel zur Öffnung des Hochschulzugangs Angebote zu machen, um diesen Menschen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Brückenkurse oder E-Learning-Angebote könnten dazu beispielsweise beitragen.</p> <p>Das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass den Hochschulen die dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen rechtzeitig und in einem angemessenen Umfang bereitgestellt werden.</p>
§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen			kein Kommentar notwendig
§ 20 Einstufungsprüfungen			kein Kommentar notwendig
§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer		(2) Schülerinnen und Schülern, die nach einer einvernehmlichen Entscheidung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden.	Der vhw m-v begrüßt neuen Rechte für besonders begabte Schülerinnen und Schüler.

<p>§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft</p>		<p>(2) ... 8. die Integration ausländischer Studierender zu unterstützen und ...</p>	<p>Die Integration ausländischer Studierender ist eine wichtige Aufgabe der Studierendenschaft. Der vhw m-v begrüßt diese Erweiterung.</p>
<p>§ 25 Organe der Studierendenschaft</p>			<p>kein Kommentar notwendig</p>
<p>§ 27 Finanzen der Studierendenschaft</p>			<p>kein Kommentar notwendig</p>
<p>§ 28 Studienziel, Studiengänge</p>		<p>(4) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen erfolgt durch die Hochschule. ...</p> <p>(5) Neu einzurichtende Studiengänge sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem zu versehen, welches das europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) berücksichtigt. Studiengänge, die zu einem Bachelor-(Bakkalaureus-) oder Master-(Magister-) Abschluss führen, sind zusätzlich bei einer anerkannten Stelle zu akkreditieren. Andere neue Studiengänge sind zu akkreditieren, soweit anerkannte Stellen entsprechende Akkreditierungen durchführen. Die Akkreditierung eines Studienganges ist nur dann zu erneuern, wenn dieser in wesentlichen Bestandteilen verän-</p>	<p>Die Veröffentlichung der Prüfungsordnung ersetzt deren Genehmigung durch das MBWK. Das vereinfacht und beschleunigt die Prozesse. Der vhw m-v stimmt dem zu.</p> <p>Aufwendige und kostenintensive Akkreditierungsverfahren betreffen nun aufgrund der Neuregelung nur noch neue oder wesentlich geänderte Studiengänge, wenn die Hochschule über ein akkreditiertes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Lehre verfügt. Diese Änderung des Gesetzes ist dann besonders sinnvoll und wird in diesem Falle vom vhw m-v begrüßt, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch bei mindestens gleich guten Ergebnissen der zu erwartende Gesamtaufwand für eine Akkreditierung verringert werden wird.</p>

		dert werden soll. Einer Akkreditierung oder Reakkreditierung bedarf es nicht, wenn die Hochschule als solche über ein akkreditiertes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Lehre verfügt.	
§ 29 Regelstudienzeit	(4) Längere, als die in diesem Gesetz genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.	(4) unverändert	Der Wortlaut ist wie folgt zu erweitern: <i>„(4) Längere Regelstudienzeiten als nach Absatz 2 und 3 dürfen nur in besonders begründeten in besonderen Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.“</i> <u>Begründung:</u> Zur Anwendung der Möglichkeit des Studiums nach Sonderstudienplan in besonders begründeten Fällen (Schwangerschaft/ Elternzeit, Pflege naher Familienangehöriger, gesundheitliche Beeinträchtigung/ Erkrankung, Spitzensport) Diese Formulierung ist auch in anderen Landeshochschulgesetzen deswegen aufgeweicht worden, um Sonderfälle entsprechend des Bedarfs behandeln zu können. § 29 sollte um Absatz 8 wie folgt ergänzt werden: <i>„(8) Besonders begabte Studierende können in Einzelfällen nach Sonderstudienplänen studieren. Das Studium kann bei entspricht nachgewiesener Qualifikation bis zu einem Jahr verkürzt werden. Die kürzere Studiedauer darf diesen Studierenden später nicht abwertend angerechnet werden.“</i>

			<p><u>Begründung:</u></p> <p>Hier besteht Regelungsbedarf, da die bisherige Vorschrift lediglich eine Organisation des Studienangebotes in geeigneten Studiengängen als Teilzeitstudium ermöglicht, nicht aber begründete individuelle Abweichungen.</p>
§ 31 Weiterbildende Studien			kein Kommentar notwendig
§ 33 Evaluation der Lehre			kein Kommentar notwendig
§ 36 Prüfungen	<p>(2) Zwischenprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt werden sowie durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind bis zum Beginn des Folgeseesters abzulegen.</p>	<p>(2) In Studiengängen gemäß § 29 Abs. 2 sollen Prüfungen studienbegleitend abgenommen werden. Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Hochschulen unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfer-Systems (ECTS) ein Leistungspunktesystem zu schaffen, das die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.</p> <p>(3) In Studiengängen gemäß § 29 Abs. 3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischen-</p>	<p>Studienbegleitende Prüfungen und der Wegfall von Zwischenprüfungen sind bei den gestuften Studiengängen sinnvoll.</p> <p>Warum bei den hier berührten Studiengängen nach § 29 (3) auf Zwischenprüfung bestanden wird, kann trotz der gängigen Praxis nicht nachvollzogen werden. Der vhw m-v schlägt vor zu prüfen, ob diese Vorgabe noch notwendig ist. Der Übergang zu studienbegleitenden Prüfungen ist zu prüfen. Dabei sollte den</p>

		prüfung statt, soweit eine vergleichbare Prüfung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist; sie besteht aus Fachprüfungen. Die Hochschulabschlussprüfungen bestehen aus ...	Hochschulen ein entsprechender Freiraum gegeben werden.
§ 37 Ablegung und Wiederholung von Prüfungen		(2) Der zuständige Fachbereich kann bei Prüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.	Da beispielsweise die Hochschule Wismar keine Fachbereiche mehr sondern Fakultäten hat, sollte eine entsprechende sprachliche Anpassung vorgenommen werden. Sie könnte so lauten: <i>„Der zuständige Fachbereich bzw. die zuständige Fakultät kann bei Prüfungen ...“</i> Im Absatz 2 sollte die Wortgruppe <i>„innerhalb von zwei Semestern“</i> gestrichen werden. Die Formulierung sollte lauten: <i>„(2) Der zuständige Fachbereich (bzw. die zuständige Fakultät) kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn die oder der Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums vorlegt.“</i> <u>Begründung:</u> Zur Anwendung der Möglichkeit des Studiums nach Sonderstudienplan in besonders begründeten Fällen (Schwangerschaft/ Elternzeit, Pflege naher Familienangehöriger, gesundheitliche Beeinträchtigung/ Erkrankung, Spitzensport). Im Regelfall gibt es jetzt nur noch eine erste und zweite Wiederholungsprüfung. Den Fakultäten bzw. Fachbereichen obliegt es nun, ob und wie sie einen Freiversuch aus Option in

	<p>(3) Die Wiederholung einer Zwischen- oder Abschlussprüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann für näher in der Prüfungsordnung zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden.</p>	<p>(3) Die Wiederholung einer Prüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Wurde ein Freiversuch in Anspruch genommen, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen, soweit dies nicht durch die Prüfungsordnung in näher zu bestimmenden Ausnahmefällen zugelassen wurde.</p>	<p>ihren Prüfungsordnungen zulassen. Das gibt den Hochschulen mehr Handlungsspielraum und wird begrüßt.</p> <p>Im Regelfall gibt es jetzt nur noch eine erste und zweite Wiederholungsprüfung. Den Fakultäten bzw. Fachbereichen obliegt es nun, ob und wie sie einen Freiversuch aus Option in ihren Prüfungsordnungen zulassen. Das gibt den Hochschulen mehr Handlungsspielraum und wird vom vhw m-v begrüßt.</p>
<p>§ 38 Prüfungsordnungen</p>	<p>(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschulen abgelegt, die als Satzungen beschlossen werden.</p>	<p>(1) Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt, die vom Senat nach Anhörung der Fachschaft als Satzungen beschlossen und vom Rektor genehmigt werden. Die Hochschule erlässt die Prüfungsordnung auf der Grundlage einer Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.</p>	<p>Der vhw m-v empfiehlt folgende Formulierung:</p> <p><i>„(1) Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt, die vom Senat als Satzungen beschlossen und vom Rektor genehmigt werden. Die Hochschule erlässt die Prüfungsordnung auf der Grundlage einer Rahmenprüfungsordnung der Hochschule.“</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die vorgesehene Anhörung der Fachschaft zu Prüfungsordnungen erhöht den Verfahrensaufwand unnötig. Die studentischen</p>

		<p>(7) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule oder für mehrere Bereiche getroffen werden können, so kann von der Hochschule eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen werden.</p> <p>(8) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen.</p>	<p>Vertreter sind sowohl in den Fachbereichen (bzw. Fakultätsräten) als auch im Senat an den Rechtsetzungsverfahren beteiligt.</p> <p>Das Wort „<i>kann</i>“ im Absatz 7 ist durch das Wort „<i>soll</i>“ zu ersetzen.</p> <p><i>„(7) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule oder für mehrere Bereiche getroffen werden können, so soll von der Hochschule eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen werden.“</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Diese Präzisierung dient der schnellstmöglichen, hochschulweiten Wirksamkeit von geänderten oder neuen Regelungen die Prüfungsordnungen betreffend, anstelle von zahlreichen Überarbeitungen einzelner Prüfungsordnungen.</p> <p>Absatz 8 sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p><i>„(8) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie die benötigte Studienflexibilisierung nach § 39 (4) und § 37 (2) ermöglichen.“</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Siehe oben!</p>
<p>§ 39 Studienordnungen, Studienplan</p>			<p>kein Kommentar notwendig</p>

<p>§ 44</p> <p>Doktorandinnen und Doktoranden</p>			<p>In § 44 sollte folgender Absatz 4 angefügt werden:</p> <p><i>„(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter auf Landesstellen beschäftigt werden, sind auch Lehraufgaben zu übertragen. Ihre Leistungen in der Lehre sind zu beurteilen; das Ergebnis ist am Ende der Promotionszeit in einem Zeugnis festzuhalten. Anderen Doktorandinnen und Doktoranden soll auf deren Antrag unter Berücksichtigung des Bedarfes die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen in der Lehre nachzuweisen; Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.“</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Juniorprofessur muss auch die Befähigung zur Hochschullehre berücksichtigt werden. Diese sollte nach Möglichkeit bereits während der Promotionsphase festgestellt werden, zumal Doktorandinnen und Doktoranden auf Landesstellen in der Regel eine Lehrverpflichtung im Umfang von 2 SWS haben.</p>
<p>§ 47</p> <p>Forschung mit Mitteln Dritter</p>	<p>(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule ...</p> <p>... Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, dass das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers ver-</p>		<p>In § 47 Abs. 4 Satz 4 ist das Wort „dass“ durch das Wort „das“ zu ersetzen.</p> <p><i>„(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule ...</i></p> <p><i>... Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedin-</i></p>

	<p>einbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.</p> <p>(5) ... Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.</p>		<p><i>gungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.“</i></p> <p><u>Begründung:</u> Schreibfehler</p> <p>Zu § 47 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2: Das Teilwort „<i>Vergütungs-</i>“ sollte entsprechend zur neuen Terminologie des TV-L durch das Teilwort „<i>Entgelt-</i>“ ersetzt werden.</p>
<p>§ 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung</p>	<p>(3) Mitglieder einer Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Hochschule angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.</p>		<p>§ 51 Abs. 3 ist zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Personalvertreterinnen und Personalvertreter haben gerade im Bereich von Personalentscheidungen besondere Erfahrungen, auf die nicht verzichtet werden sollte. Personalentscheidungen, die Hochschulgremien fällen, unterliegen in der Regel nicht der Mitbestimmung, so dass Entscheidungskonflikte nicht auftreten können.</p>
<p>§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht</p>	<p>(2) Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden je eine Gruppe:</p> <p>1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), ...</p>		<p>Der vhw m-v regt an, eine zusätzliche Kategorie der „Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten“ zu bilden und deren Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unabhängig von der Grundordnung der jeweiligen Hochschule zu regeln.</p> <p>Die Bezeichnung könnte auch „Hochschuldo-</p>

			<p>zentin oder Hochschuldozent“ oder „akademische Dozentin oder akademischer Dozent“ lauten. Dabei sollte es sich um Personen handeln, die derzeit beispielsweise in Ämtern der akademischen Ratslaufbahn mit Lehr- und Forschungspflichten in der Regel auf Lebenszeit beschäftigt werden. Die Besetzung sollte im Anschluss an eine erfolgreiche Juniorprofessur oder eine gleichwertige Beschäftigungsphase in der Regel an der gleichen Hochschule erfolgen.</p>
<p>§ 55 Allgemeines</p>	<p>(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p>(1) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) und den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p>Anmerkung zu § 55 Abs. 1 Satz 1 Klammerausdruck: Hinsichtlich der „Universitätsdozenturen“ vgl. die Anmerkung zu § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2.</p> <p>Anmerkung zur Streichung der Kategorie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben:</p> <p>Gegen die Zusammenfassung der Kategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dadurch wird es insbesondere einfacher, Personen ohne zweites Staatsexamen für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen entsprechend zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben zu beschäftigen. Bei der Abordnung von Lehrkräften aus dem Schulbereich in den Hochschulbereich können jedoch Schwierigkeiten entstehen. Das gilt insbesondere im Falle von Teilabordnungen. Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass der Lehranteil von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Kosten der Aufgaben in Forschung und Kunst an den Universitäten und gleichgestell-</p>

			ten Hochschulen angehoben wird.
§ 56 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzter der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte des übrigen Personals mit Ausnahme der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 ist die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter.	Feststellung: Gegenüber der bestehenden Gesetzesfassung wird nun die Kanzlerin bzw. der Kanzler Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da keine Alternative angegeben ist, setzt diese Regelung zwingend die Existenz einer Kanzlerin oder eines Kanzlers voraus. Wird an einer Hochschule die Erprobungsklausel nach § 10 genutzt, könnte es ggf. kein Kanzlerin bzw. keinen Kanzler geben.
§ 57 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		(7) Als Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Lehre können die Universitäten in der Funktionsbeschreibung einer Stelle bestimmen, dass der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit in der Lehre liegt. Auf diese Stelle soll nur berufen werden, wer eine hochschuldidaktische Qualifikation nachweisen kann. Der Erhalt der Forschungskapazitäten des vertretenen Fachgebietes ist zu gewährleisten	Die Differenzierung nach Lehr- und Forschungsprofessuren wird sehr kritisch gesehen. Der vhw m-v schützt die Einheit von Forschung und Lehre. Das muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass in jedem Fall die Anteile von Forschungs- und Lehrkapazitäten gleich groß sind. Eine Unterscheidung der Professuren wird auch abgelehnt, weil sich daraus möglicherweise differenzierte Wertungen und Besoldungen der Professuren per se ergeben könnten.
§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren			Der vhw m-v würdigt die Erweiterung der Einstellungsvoraussetzungen, wonach der Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen künftig sowohl durch die Juniorprofessur als auch gleichwertig durch eine Habilitation erbracht werden kann.

<p>§ 59 Berufungsverfahren</p>	<p>(6) Mitglieder der eigenen Hochschule gemäß § 55 Abs. 1 dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall soll der Vorschlag mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule sollen nur dann berufen werden, wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben.</p>	<p>(2) Auf eine Ausschreibung kann im Ausnahmefall verzichtet werden, wenn ..</p> <p>...</p> <p>2. im Falle des Absatzes 6 Satz 2 eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll.</p>	<p>Die Wörter „im Falle des Absatzes 6 Satz 2“ sollten gestrichen werden. Begründung: Bei § 59 Abs. 6 Satz 2.</p> <p>§ 59 Abs. 6 Satz 2 ist zu streichen. <u>Begründung:</u> Dieser Satz wird als entbehrlich angesehen, wenn die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben verlässlich festgestellt wird. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hochschule ist kein Kriterium für Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die alleine nach Artikel 33 Abs. 2 GG über den Zugang zu jedem öffentlichen Amt entscheiden.</p> <p>In § 59 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen: <i>„Satz 1 gilt nicht, sofern einer Professorin oder einem Professor im Rahmen der Leis-</i></p>
------------------------------------	---	--	---

			<p><i>tungsorientierung ein anderes Professorenamt mit gleichen Aufgaben verliehen werden soll, sie oder er im Vergleich zu anderen Professorinnen oder Professoren über längere Zeit überdurchschnittliche Leistungen erbrachte und sie oder er an der Hochschule gehalten werden soll.“</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Insbesondere, wenn Leistungsbezüge dazu führen, dass das Gehalt das 1,4-Fache des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 überschreitet, besteht die Gefahr der Abwanderung an eine andere Hochschule in einem anderen Bundesland, in dem die höheren Gesamtbezüge ruhegehaltstfähig sind.</p>
<p>§ 60 Berufung von Professorinnen und Professoren</p>	<p>(1) Professorinnen und Professoren werden aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.</p>	<p>1) Professorinnen und Professoren werden durch die Hochschule aufgrund des Berufungsvorschlags berufen. In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden. Die am Berufungsverfahren Beteiligten sind vorher zu hören.</p>	<p>Mit der angepassten Textform wird gesetzlich klargestellt, dass die Hochschule selbst die Berufung (nicht aber die Ernennung) vornimmt.</p> <p>§ 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es stellt sich die Frage, welche begründeten Fälle es eigentlich geben kann, ohne Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes von einem Listenvorschlag abzuweichen. Zwar gab es traditionell das Sonderrecht für das Ministerium von einem Listenvorschlag abzuweichen. Diese Möglichkeit beruht auf dem Recht des Ministerpräsidenten jede Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen selbst vorzunehmen. Dieses Recht kann er delegieren, und es kann durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister weiter delegiert werden.</p>

			Jedoch kann nach der herrschenden Rechtsauffassung die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister oder der Ministerpräsident jede Ernennungsangelegenheit wieder an sich ziehen. Das würde auch für die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter gelten. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit diese Personen die notwendige fachliche Qualifikation besitzen, um solche Entscheidungen treffen zu können. Erfahrungsgemäß kamen Abweichungen von Berufungsvorschlägen in der Regel durch unzulässige Interventionen von Professorinnen oder Professoren der eigenen Hochschule zustande. Für Ausnahmefälle einer ermessensfehlerhaften Vorschlagsliste dürfte Abs. 2 für eine sinnvolle Abhilfe sorgen, wobei ggf. die am Berufungsvorschlag Beteiligten vorher gehört werden sollen. Das Recht des Ministerpräsidenten, jede Ernennungsangelegenheit an sich ziehen zu dürfen, wird nicht dadurch beschnitten, dass Satz 2 und 3 fehlen.
§ 62 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren			Kein Kommentar erforderlich
§ 66 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		(1) ... Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.	Zu § 66 Abs. 1 Satz 4: Die Wörter „erbringen sie ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung“ sind zu ersetzen durch: „sind die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer weisungsbefugt.“ <u>Begründung:</u> Die Betreuung ist nur bei Promovierenden

			angebracht. Für die wissenschaftliche Tätigkeit sind auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll verantwortlich.
§ 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben			Diese Personalkategorie soll demnächst nicht mehr existieren. Völlig offen ist, was mit den bisherigen Stelleninhaberinnen und -inhabern passieren soll. Der vhw m-v fordert, deren Stellen in unbefristete wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterstellen zu überführen.
§ 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen			kein Kommentar notwendig
§ 72 Privatdozentinnen und Privatdozenten			kein Kommentar notwendig
§ 74 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren			kein Kommentar notwendig
§ 79 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	(1) Den wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften obliegen Dienstleistungen in der Lehre, Forschung und in Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Als Tutorinnen und Tutoren unterstützen sie im Rahmen der Studienordnungen studentische		Es bestehen Bedenken Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als wissenschaftliche Hilfskräfte zu beschäftigen und sie nicht entsprechend ihrer Qualifikation einzugruppieren. Die unterhältige Beschäftigung alleine genügt nicht, zur Charakterisierung einer geringer wertigen Tätigkeit.

	Arbeitsgruppen im Studium. Sie werden mit weniger als der Hälfte der für Angestellte geltenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.		
§ 81 Senat	(6) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.	(8) Die Grundordnung kann an Stelle des Konzils die Einrichtung eines erweiterten Senats vorsehen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Das Verhältnis der Gruppenvertreter gemäß § 52 Abs. 2 im erweiterten Senat beträgt 2:2:1:1. Die	Der Absatz 6 sollte lauten: <i>„Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt bis zu vier Jahre. Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Amtszeit der Vertreterinnen oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr beträgt.“</i> <u>Begründung:</u> Der vhw m-v plädiert für die Möglichkeit, die Amtszeit des Senates in der Grundordnung der Hochschule auf bis zu vier Jahre erhöhen zu können. Dem Senat werden anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgaben übertragen. Ziel dieses Vorschlages ist es, dass sich der Senat eine angemessene Kompetenz erwerben und sich stärker den eigentlichen Inhalten zuwenden kann, ohne sich zu viel mit sich selbst beschäftigen zu müssen (individuelle Einarbeitung nach zwei Jahren für ca. 6 Monate). Folgender Satz ist am Ende des Absatzes 8 anzufügen: <i>„Existieren weder Konzil noch erweiterter Senat, so übernimmt die Aufgaben des Konzils der Akademische Senat.“</i> <u>Begründung:</u> Wenn das Konzil über die Errichtung eines erweiterten Senats beschließen soll, ist frag-

		<p>Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sieht die Grundordnung die Einrichtung eines erweiterten Senats vor, nimmt dieser die Aufgaben gemäß § 80 Absatz 1 wahr. § 80 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>lich, wie ein erweiterter Senat gebildet werden kann, wenn es aufgrund der Erprobungsklausur gemäß § 10 kein Konzil mehr gibt.</p> <p>Nach den Vorgaben des Ressortentwurfes unterscheidet sich der erweiterte Senat mit den Gruppenvertretern gemäß § 52 (2) hinsichtlich seiner Zusammensetzung vom Akademischen Senat durch von einander abweichenden Verhältnisse der Gruppenvertreter. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine deutliche Schwächung des Anteils der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden gegenüber den wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern qualifizierte Entscheidungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des zuvor zuständigen Konzils nach sich ziehen soll.</p> <p>Der vhw m-v empfiehlt die Übertragung der Aufgaben des Konzils an den Senat, falls weder das Konzil noch ein erweiterter Senat existiert.</p>
§ 82 Hochschulleitung	<p>(3) Die Grundordnung einer Hochschule kann vorsehen, dass die Aufgaben der Hochschulleitung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter allein wahrgenommen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Hochschulleitung nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden vom Konzil auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von zwei bis vier Jahren gewählt; sieht</p>	<p>(3) aufgehoben</p> <p>Neu (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung: 1. zwischen vier und acht Jahre für die Hochschulleiterin oder den</p>	<p>Kein Kommentar zu (3) erforderlich</p> <p>Die in (4) längeren Amtsperioden ermöglichen mehr Kontinuität als kürzere. Der vhw m-v hält diese Änderung für angemessen.</p>

	<p>die Grundordnung die Mitgliedschaft eines Studierenden in der Hochschulleitung vor, kann dessen Amtszeit ein Jahr betragen.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen die ihnen von der Hochschulleiterin oder dem Hochschulleiter zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und vertreten die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.</p>	<p>Hochschulleiter</p> <p>2. zwischen ein und vier Jahre für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie die weiteren Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 und 4.</p> <p>Sieht die Grundordnung die Mitgliedschaft eines Studierenden in der Hochschulleitung vor, beträgt seine Amtszeit ein Jahr.</p> <p>(6) aufgehoben</p>	<p>Mit der Streichung des Absatzes 6 entfällt auch die hier getroffene Regelung über die Vertretung der Hochschulleiterin bzw. der Hochschulleiters. Somit bleibt offen, ob die Mitglieder der Hochschulleitung überhaupt eine Vertretungsfunktion besitzen. Auch der Bezug zur Geschäftsordnung kann hier nicht mehr greifen, da dieser Bezug ebenfalls Gegenstand des gestrichenen Absatzes ist. Der vhw m-v empfiehlt deshalb einen Verweis auf § 84 (2).</p>
<p>§ 83 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter</p>	<p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier bis acht Jahre. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>Da die Existenz eines Konzils nicht mehr vorausgesetzt werden kann, muss Satz 1 lauten:</p> <p><i>„Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird vom Konzil (ggf. vom erweiterten Senat nach § 81 (8) gewählt und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.“</i></p>
<p>§ 84 Aufgaben der Hochschulleiterin oder des Hochschul- leiters</p>	<p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter führt in der Hochschulleitung den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitglie-</p>	<p>(2) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule. Sie oder er führt in der Hochschulleitung den Vorsitz. Sie oder er</p>	<p>Auch nach Auffassung des vhw m-v trägt die Hochschulleiterin bzw. –leiter grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Hochschule. Von diesem Grundsatz ist allerdings abzuweichen, falls die Mitglieder der Hochschulleitung</p>

	dern der Hochschulleitung	weist den Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung sowie die Fachvorgesetzten-eigenschaft für die zugeordneten Mitarbeiter zu.	mehrheitlich gegen eine Position der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiter entscheiden sollten. Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz sollten möglichst nahe beieinander liegen. Der Gesetzgeber muss hierfür eine Lösung im Gesetz vorsehen.
§ 85 Kommission Hochschule und Forschung		Aufgehoben	Kein Kommentar notwendig
§ 86 Hochschulrat	(1) An jeder Hochschule ist ein Hochschulrat zu bilden. (3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung, der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.	(1) An jeder Hochschule kann ein Hochschulrat gebildet werden. (3) Der Hochschulrat berät die Hochschule in allen wichtigen strategischen Angelegenheiten, insbesondere in der Entwicklungsplanung. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre und schlägt Maßnahmen vor, die der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der Erstellung von Konzepten zur Hochschulentwicklung sowie der Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für	Die Bildung eines Hochschulrates wird nun eine Option für die Hochschulen (Kann-Bestimmung). Der Gestaltungsraum vergrößert sich so für die Hochschulen. Der vhw m-v erhebt keine Einwände. Zu (3): Die Entlastung des Hochschulrates vom operativen Geschäft der Hochschule ist zu begrüßen. Er sollte vor allem strategisch tätig werden.

		Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien.	
§ 87 Kanzlerin oder Kanzler		<p>(1) Im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereiches übernimmt die Kanzlerin oder der Kanzler folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung der Bereiche Haushalt, Personal, Recht und Liegenschaften der Hochschule, 2. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der ihrem oder seinem Geschäftsbereich zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 78 und 3. Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. <p>Darüber hinaus nimmt sie oder er die sonstigen ihr oder ihm durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter übertragenen Aufgaben wahr. Bei Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 bleiben die Rechte als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt unberührt.</p>	<p>Die Aufgaben der Kanzlerin bzw. des Kanzlers werden im Ressortentwurf klarer und detaillierter beschrieben. Die neue Regelung ist geeignet, Problempotentiale bei Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kanzlerin bzw. des Kanzlers auch gegenüber der Hochschulleiterin bzw. des Hochschulleiters zu reduzieren.</p> <p>Auch in diesem Ressortentwurf wird die Kanzlerin bzw. der Kanzler als grundsätzlich etabliert vorausgesetzt. Aufgrund der weiterhin geltenden und auch angewandten Erprobungsklausel (§ 10 LHG) ist die Kanzlerstelle aber nicht zwingend eingerichtet. Eine Angestellte/Beamtin oder ein Angestellter/Beamter können deren bzw. dessen Aufgaben wahrnehmen (Beispiel Hochschule Wismar). Der Gesetzgeber sollte sich hierzu deutlicher positionieren.</p> <p>Der vhw m-v misst der Kanzlerstelle eine herausragende Bedeutung in Leitungsfragen, im Dienstrecht und vor allem in Haushaltsfragen bei und empfiehlt, die Einbeziehung der Kanzlersteller in die Erprobungsklausel zu prüfen.</p>
§ 88 Gleichstellungsbeauftragte	(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereich nach Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten. Zu den Sitzungen		<p>Dieser Absatz sollte wie folgt lauten:</p> <p><i>„Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Kollegialorgane sowie das Antrags- und Rederecht in allen ihren Aufgabenbereich nach Absatz 1 betreffenden Angelegenheiten.“</i></p>

	ist sie rechtzeitig zu laden. Im Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren hat sie das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.		<p><i>In Bewerbungsverfahren für Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren hat sie das Rederecht und das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme. Zu den Sitzungen und Verfahren ist sie rechtzeitig zu laden.</i></p> <p><i>Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin und kontrolliert, dass die Hochschule den aufzustellenden Frauenförderplan umsetzt. Sie ist über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, durch die Hochschulleitung zu unterrichten.“</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die alte Formulierung stellt die Information der Gleichstellungsbeauftragten durch die Hochschulleitung nur unzureichend sicher.</p>
§ 89 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter			Kein Kommentar notwendig
§ 91 Fachbereichsrat		(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für den Beschluss von Ordnungen des Fachbereiches, die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre sowie für die sonstigen in diesem Gesetz genannten Angelegenheiten. Er wirkt an der Erarbeitung des Hochschulentwicklungsplanes gemäß § 15 Abs. 1 sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereiches mit. Er nimmt Stellung zu der von der	<p>Die Ergänzung (letzter Satz) ermöglicht dem Fachbereichsrat eine demokratische Mitwirkung bei der Verteilung der Mittel und wird durch den vhw m-v begrüßt.</p> <p><u>Problem:</u> Es ist im Ressortentwurf darauf hinzuweisen, dass anstelle des Fachbereichsrates bzw. Fachbereiches der Fakultätsrat bzw. die Fakultät tritt, wenn es keine Fachbereiche gibt (Grundordnung der Hochschule Wismar im Rahmen der Erprobungsklausel § 10). Gleiches gilt sinngemäß für § 92.</p>

		<p>Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen</p> <p>sowie zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen. Die Mitglieder der Fachbereichsleitung sind nicht stimmberechtigt.</p>	
§ 92 Fachbereichsleitung			Die neue Möglichkeit zur Abwahl der Fachbereichsleitung eröffnet im Falle besonders schwerwiegender Probleme weitere Optionen. Daran ist nichts zu beanstanden.
§ 93 Studiendekanin oder Studiendekan	(1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der ihm angehörenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Amtszeit entspricht der der übrigen Mitglieder der Fachbereichsleitung; Wiederwahl ist zulässig.		Es sollte überlegt werden, auch die Wahl anderer unbefristet oder auf Lebenszeit beschäftigter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zur Studiendekanin oder zum Studiendekan zu ermöglichen.
§§ 96 bis 104 Hochschulmedizin			keine Einwände
§ 105 Körperschaftsvermögen und Körper-			Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass die §§ 65 bis 69 LHO keine Anwendung finden. § 3 Nr. 9 begründet eine spezialgesetzliche Vorschrift für Unternehmensbeteiligungen und –

schaftseinnahmen			gründungen der Hochschulen, die sämtliche rechtlich relevanten Aspekte abdeckt.
§ 108 Anerkennung			Zu (2) Nr. 8: Der vhw m-v hält diese Ergänzung für notwendig.
§ 109 Anerkennungsverfahren		(2) ... 8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist, insbesondere durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherung in einer Höhe, die sicherstellt, dass die immatrikulierten Studierenden ihr Studium beenden können,	Zu (3): Auch der vhw m-v hält diese Ergänzung für sinnvoll und notwendig.
§ 111 Verlust der Anerkennung		(2) ... Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die weitere Einschreibung von Studierenden in alle oder einzelne Studiengänge der staatlich anerkannten Hochschule untersagen.	Zu (2): Der vhw m-v hält diese Ergänzung für notwendig.
§ 113 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen		(3) (3) Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom <DATUM>(GVOBl. M-V S. <xxx>) gehören die vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	Diese Regelung ist im Sinne der vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben unbedingt erforderlich und zweckmäßig.

§ 114 Übergangsvorschriften			keine Einwände
--------------------------------	--	--	----------------